



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0487-I/A/4/2017**

Wien, 24.8.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13764/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

#### **Fragen 1 und 2:**

Der angeführte Asylwerber-Pool zur Landschaftspflege des Landes Vorarlberg ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht bekannt und wurde daher auch nicht sozialversicherungsrechtlich oder arbeitsrechtlich mit meinem Ressort abgestimmt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass – soweit dienstrechtliche bzw. dienstvertragsrechtliche Rechtsverhältnisse zum Land Vorarlberg oder zu Vorarlberger Gemeinden angesprochen sind – grundsätzlich keine Fragen der Vollziehung des Bundes betroffen sind, weil diese Fragen in den Wirkungsbereich des Landes (Art. 21 Bundes-Verfassungsgesetz) fallen.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich beim gegenständlichem Projekt um ein Vorhaben nach den Vorgaben des Grundversorgungsgesetzes – Bund (§ 7 GVG-B) handeln wird, wonach Asylwerberinnen und Asylwerber - mit ihrem Einverständnis - für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinde herangezogen werden können. Diese gemeinnützigen Tätigkeiten werden nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt und bedürfen keiner Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Den Asylwerbern und Asylwerbe-

rinnen gebührt dafür keine Entlohnung, sondern lediglich ein Anerkennungsbeitrag (§ 7 Abs. 5 GVG-B). Für die Vollziehung des GVG-B ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

**Frage 3:**

Ja, die sind bekannt.

**Frage 4:**

Davon ausgehend, dass die Asylwerberinnen und Asylwerber die gemeinnützigen Tätigkeiten in der Landschaftspflege nach § 7 GVG-B verrichten, erhalten sie dafür lediglich einen Anerkennungsbeitrag. Mit dem am 1. Oktober in Kraft tretenden Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, nach Anhörung der Länder mit Verordnung Höchstgrenzen für den Anerkennungsbeitrag festzulegen (§ 7 Abs. 5 GVG-B).

**Fragen 5 bis 8:**

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten nach dem GVG-B sollen gemäß der Definition des Bundesministeriums für Inneres in der Liste der gemeinnützigen Tätigkeiten *„dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen und/oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen, nicht auf Dauer ausgerichtet sein und keine bestehende Arbeitsplätze ersetzen oder gefährden“*. Ob diese Voraussetzungen beim Vorarlberger Projekt erfüllt sind, ist primär vom vollzugszuständigen Bundesminister für Inneres zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



